

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

TEIL 2



Die Experten von Hecht + Friedemann:

Sven Ott, Steuerberater | Partner | Certified
Rating Analyst (BdRA) | Digitalisierungsexperte

André Friedemann, Steuerberater |
Partner | Digitalisierungsexperte

Nicolas Neumeyer, Steuerberater |
Buchhalteriker | Bankfachwirt (SBW) und

Dipl.-Kfm. Ralf Hecht, Steuerberater |
Partner | Businessexperte



Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Inhalt

- 1 Aktuelle Entwicklungen der Firmenwagenüberlassung
- 2 Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Nutzungsmöglichkeiten des Firmenfahrzeugs
 - 2.3 Grundsätzliche Bewertungsmöglichkeiten des geldwerten Vorteils
- 3 Die pauschale 1%-Bruttolistenpreismethode
 - 3.1 Ermittlung des geldwerten Vorteils
 - 3.2 Maßgeblicher Brutto-Listenpreis
 - 3.3 Kostendeckelung bei der Pauschalwertmethode
 - 3.4 Verschärfung der 0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - 3.5 Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - 3.6 Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- 4 Fahrtenbuchmethode
 - 4.1 Nutzungsabhängiger geldwerter Vorteil
 - 4.2 Angaben im Fahrtenbuch
 - 4.3 Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten
- 5 Zuzahlungen des Arbeitnehmers (Nutzungsentgelte)
- 6 Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofirmafahrzeuge
 - 6.1 Kürzung des Brutto-Listenpreises
 - 6.2 Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die bis 31.12.2018 angeschafft wurden
 - 6.3 Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die ab dem 01.01.2019 angeschafft werden
 - 6.4 Sonderregelungen gelten nicht für die Umsatzsteuer
 - 6.5 Aufladen beim Arbeitgeber und im Privathaushalt des Arbeitnehmers
 - 6.6 Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung
 - 6.7 Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse des Arbeitgebers

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

5 ZUZAHLUNGEN DES ARBEITNEHMERS (NUTZUNGSENTGELTE)

Häufig vereinbaren Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern, dass sich diese an den Kosten des Firmenfahrzeugs zu beteiligen haben. Dies kann z. B. durch eine einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens geschehen, wenn der Arbeitnehmer z. B. ein teureres Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung haben möchte. Eine weitere Alternative der Kostenbeteiligung besteht durch laufende –pauschale oder kilometerbezogene – Zuzahlungen des Arbeitnehmers. Solche sog. Nutzungsentgelte können dabei auch für den Arbeitnehmer ein interessantes Modell darstellen, da einmalige oder laufende Zuzahlungen auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden und sich dadurch der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer entsprechend reduziert.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ab März 2022 einen Firmenwagen (Dieselfahrzeug) mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis von 35.000 €. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1%/0,03%-Methode ermittelt und beträgt monatlich insg. 450 €. Da der Arbeitnehmer eine höherwertige Sonderausstattung wählt, vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer im März 2022 eine einmalige Zuzahlung i. H. von 1.800 € an den Arbeitgeber zu zahlen hat.

Ergebnis: Die einmalige Zuzahlung des Arbeitnehmers von 1.800 € ist ab März 2022 auf den monatlichen geldwerten Vorteilsbetrag von 450 € anzurechnen. Der verbleibende Restbetrag der einmaligen Zuzahlung ist auf die Vorteilsbeträge der Folgemonate anzurechnen. Daraus ergibt sich, dass der Arbeitnehmer für die Monate (März – Juni 2022: 4 Monate x 450 € = 1.800 €) keinen geldwerten Vorteil für die Fahrzeugnutzung versteuern und verbeitragen muss. Erst ab Juli 2022 ist der geldwerte Vorteilsbetrag von 450 € beim Arbeitnehmer wieder anzusetzen.

Beispiel:

Beispiel wie zuvor, allerdings vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass sich der Mitarbeiter i. H. der voraussichtlich für sein Firmenfahrzeug anfallenden monatlichen Tankkosten laufend zu beteiligen hat. Zur Vereinfachung gehen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Tankkosten i. H. von monatlich pauschal 150 € aus, die der Arbeitnehmer laufend an den Arbeitgeber zu leisten hat.

Ergebnis: Die laufende pauschale Zuzahlung des Arbeitnehmers von monatlich 150 € ist auf den geldwerten Vorteilsbetrag von 450 € im Monat anzurechnen. Somit ergibt sich beim Arbeitnehmer für die gesamte Dauer der Fahrzeugnutzung lediglich ein monatlicher geldwerter Vorteilsbetrag von (450 € – 150 € =) 300 €.

Die Anrechnung von einmaligen oder laufenden Zuzahlungen des Arbeitnehmers gilt im Grundsatz unabhängig davon, nach welcher Berechnungsmethode (Pauschalwert- oder Fahrtenbuchmethode) der geldwerte Vorteil ermittelt wird. Unterlässt der Arbeitgeber die Anrechnung von Zuzahlungen im Lohnsteuerabzugsverfahren (z. B. bei einmaligen Zuzahlungen), hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit das Nutzungsentgelt im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anzusetzen. In diesem Fall wird i. d. R. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung erteilen müssen, dass der Arbeitnehmer eine Zuzahlung zum Firmenfahrzeug in entsprechender Höhe geleistet hat, die vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt wurde.

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

6 Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofirnenfahrzeuge

6.1 Kürzung des Brutto-Listenpreises

Zur Förderung der Elektromobilität hat der Gesetzgeber für elektrisch angetriebene Firmenfahrzeuge günstigere Bewertungsmethoden eingeführt. Während privat genutzte Firmenfahrzeuge mit konventionellem Antrieb (z. B. Dieselfahrzeuge) weiterhin mit monatlich 1 % des Bruttolisten-Neupreises der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, müssen Hybridelektrofahrzeuge i. d. R. nur mit dem halben und reine Elektrofirmenfahrzeuge bis zu einem Brutto-Listenpreis von maximal 60.000 € nur noch mit einem Viertel ihres Neupreises als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer versteuert und verbeitragt werden. Steuerlich begünstigt wird darüber hinaus auch der vom Arbeitgeber abgegebene oder bezuschusste Ladestrom und die für das Aufladen der betrieblichen Elektro- und Hybridfahrzeuge benötigten Ladevorrichtungen. Die steuerlichen Begünstigungen wurden erst vor kurzem bis Ende 2030 verlängert.

6.2 Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die bis 31.12.2018 angeschafft wurden

Bei Elektro-/Hybridelektrofirnenfahrzeugen, die vom Arbeitgeber bis 31.12.2018 angeschafft oder geleast wurden, erfolgt für die Bewertung des geldwerten Vorteils ein pauschaler Abzug vom Brutto-Listenpreis für das Batteriesystem. Der Abschlag unterliegt einer Staffelung nach Anschaffungszeitpunkt und Batteriekapazität. Der Minderungs- und der Abzugshöchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs und können aus der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge vom Arbeitgeber gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs. Die Abrundung des Listenpreises auf volle Hundert € ist nach Abzug des Abschlages vorzunehmen.

Anschaffung des Dienstfahrzeugs bis	Abzug pro kWh Batteriekapazität	Abzugshöchstbetrag
	in €	in €
31.12.2016	350	8.500
31.12.2017	300	8.000
31.12.2018	250	7.500
31.12.2019	200	7.000
31.12.2020	150	6.500
31.12.2021	100	6.000
31.12.2022	50	5.500

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer im Jahr 2022 ein gebrauchtes Hybridelektrofahrzeug zur Privatnutzung. Die Erstzulassung des Hybridelektrofahrzeugs war im Jahr 2018. Der Brutto-Listenpreis beträgt 45.000 €. Die Batterie hat eine Kapazität von 15 kWh. Der geldwerte Vorteil wird nach der Pauschalwertmethode ermittelt.

Ergebnis: Der Brutto-Listenpreis des Hybridelektrofahrzeugs ist um $250 \text{ €} \times 15 \text{ kWh} = 3.750 \text{ €}$ zu mindern. Für die Bewertung des geldwerten Vorteils nach der Pauschalwertmethode beträgt der maßgebliche Brutto-Listenpreis ($45.000 \text{ €} - 3.750 \text{ €} =$) 41.250 €, abgerundet auf volle Hundert: 41.200 €. Der geldwerte Vorteil für Privatfahrten nach der 1 %-Regelung beträgt somit 412 € pro Monat.

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

6.3 Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die ab dem 01.01.2019 angeschafft werden

Hybridelektrofahrzeug

Wurde ein Hybridelektrofahrzeug einem Arbeitnehmer zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 erstmals zur Nutzung überlassen, reduziert sich der geldwerte Vorteil auf 50 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises. Handelt es sich bei dem Firmenfahrzeug um ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug, darf das Fahrzeug für eine Halbierung des Brutto-Listenpreises

- eine CO₂-Emission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer oder
- muss eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 40 km haben.

Das bedeutet, dass bei der Pauschalwertmethode der halbe Brutto-Listenpreis und bei der Fahrtenbuchmethode die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten angesetzt wird. Dies gilt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat eine stufenweise Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Firmenwagenbesteuerung für die private Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs beschlossen, allerdings werden künftig steigende Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite gestellt (bisher 40 Kilometer), sofern das Fahrzeug mehr als 50 g/km Kohlendioxidemission ausstoßen sollte. Danach wird für im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge eine Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 Kilometer gefordert. Für vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge muss diese Reichweite 80 Kilometer betragen.

Anschaffungszeitraum	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil
01.01.2019 bis 31.12.2021	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 40 km	1/2
01.01.2022 bis 31.12.2024	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 60 km	1/2
01.01.2025 bis 31.12.2030	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 80 km	1/2

Für Fahrzeuge, die diese Reichweiten bzw. Emissionswerte nicht erfüllen und noch bis zum 31.12.2022 angeschafft werden, kann die Bemessungsgrundlage wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal gemindert werden (Kapitel 6.2).

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat einem Arbeitnehmer im Jahr 2021 ein Hybridelektrofahrzeug mit einer Kohlendioxidemission von höchstens 50 g/km überlassen. Der maßgebliche Brutto-Listenpreis des Hybridelektrofahrzeugs beträgt 49.090 €. Das Firmenfahrzeug kann für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Das Firmenfahrzeug wird auch im Jahr 2022 vom Arbeitnehmer genutzt.

Ergebnis: Der Brutto-Listenpreis des Hybridelektrofahrzeugs ist zu halbieren (1/2 von 49.090 € =) 24.545 € und auf volle Hundert € abzurunden 24.500 €. Es ergeben sich für 2021 und 2022 die folgenden monatlichen Vorteilsbeträge:

Privatnutzung: 1 % von 24.500 €	245,00 €
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: 0,03 % von 24.500 € x 20 km	147,00 €
Summe geldwerter Vorteil Monat	392,00 €

Bei der Fahrtenbuchmethode wird bei der Ermittlung der Fahrzeugkosten die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten angesetzt. Die Kosten für den vom Arbeitgeber steuerfrei gestellten Ladestrom und die Kosten für eine eventuelle Überlassung einer Ladevorrichtung bleiben bei den Gesamtkosten unberücksichtigt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ab 01.01.2022 ein vom Arbeitgeber geleastes Hybridelektrofahrzeug. Die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine beträgt mindestens 60 Kilometer. Die gesamte Jahresfahrleistung im Jahr 2022 beträgt 25.000 km. Laut dem vom Arbeitnehmer geführten Fahrtenbuch ergibt sich für die Privatnutzung einschließlich der Hin- und Rückfahrten zur Arbeitsstätte ein Anteil von insg. 15.000 km (= 60 % der Gesamtfahrleistung). Neben den monatlichen Leasingkosten von 600 € fallen noch Benzinkosten von insg. 5.000 € und Ladestromkosten (betriebliche Ladestation) von insg. 1.000 € sowie Wartungs-/Reinigungskosten und Versicherungsbeiträge von jährlich insg. 2.000 € an.

Ergebnis: Es ergeben sich für das Jahr 2022 die folgenden Fahrzeug-Gesamtkosten:

Jährliche Leasingkosten für das Hybridelektrofahrzeug	
(12 × 600 € =) 7.200 € davon die Hälfte	3.600,00 €
Benzinkosten	5.000,00 €
Steuerfreier Ladestrom (bleibt unberücksichtigt)	0 €
Wartungs-/Reinigungskosten, Versicherungsbeiträge	2.000,00 €
Summe	10.600,00 €

Für die Privatnutzung einschließlich der Hin- und Rückfahrten zur Arbeitsstätte im Jahr 2022 beträgt der prozentuale Nutzungsanteil 60 %.

Dadurch ergibt sich für das Jahr 2022 ein geldwerter Vorteil von insg. (60 % von 10.600 € =) 6.360 €.

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Reines Elektrofahrzeug (ohne CO₂-Emission)

Wird ein reines Elektrofahrzeug einem Arbeitnehmer ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2030 erstmals zur Nutzung überlassen, so ist seit 2020 der Listenpreis bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Regelung nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Elektrofahrzeug keine CO₂-Emission je gefahrenen Kilometer hat und der Brutto-Listenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 € beträgt. Beträgt der Brutto-Listenpreis des Elektrofahrzeugs mehr als 60.000 € reduziert sich die Bemessungsgrundlage um 50 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises. Die Abrundung des Listenpreises auf volle 100 € ist nach der Viertelung bzw. Halbierung vorzunehmen.

Anschaffungszeitraum	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil
01.01.2019 bis 31.12.2030	Listenpreis nicht mehr als 60.000 €	1/4
01.01.2019 bis 31.12.2030	Listenpreis mehr als 60.000 €	1/2

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat ein reines Elektrofahrzeug erworben und dem Arbeitnehmer A in 2022 erstmals zur Privatnutzung überlassen. Der Brutto-Listenpreis beträgt 49.860 €. Dem Arbeitnehmer B überlässt der Arbeitgeber in 2022 ebenfalls ein reines Elektrofahrzeug mit einem Brutto-Listenpreis von 69.990 €. Die Ermittlung des geldwerten Vorteils erfolgt für beide Arbeitnehmer nach der Pauschalwertmethode.

Ergebnis: Für die beiden Arbeitnehmer ergibt sich folgender 1 %-Vorteilsbetrag für die Privatnutzung.

Arbeitnehmer A: Der Brutto-Listenpreis von 49.860 € ist nur zu einem Viertel anzusetzen ($\frac{1}{4}$ von 49.860 € =) 12.465 € und anschließend auf volle 100 € abzurunden (12.400 €). Der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung für die Privatnutzung beträgt (1 % von 12.400 € =) 124 € im Monat.

Arbeitnehmer B: Der Brutto-Listenpreis von 69.990 € ist nur zur Hälfte anzusetzen ($\frac{1}{2}$ von 69.990 € =) 34.995 € und anschließend auf volle 100 € abzurunden (34.900 €). Der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung für die Privatnutzung beträgt (1 % von 34.900 € =) 349 € im Monat.

6.4 Sonderregelungen gelten nicht für die Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen Schreiben vom 07.02.2022 klargestellt, dass die Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ausschließlich für den Bereich des Lohnsteuerabzugs gilt. Da die Firmenwagenüberlassung auch der Umsatzsteuer unterliegt, kommt eine Minderung der Bemessungsgrundlage für umsatzsteuerliche Zwecke nicht in Betracht. Weder bei Fahrzeugen, die bis zum 31.12.2018, noch für die Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2019 angeschafft oder geleast wurden, darf die Bemessungsgrundlage gemindert werden. Für die Umsatzsteuer muss immer der volle (ungeminderte) Brutto-Listenpreis zugrunde gelegt werden. Da der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges dem Unternehmen in voller Höhe zusteht, würde eine Übernahme der für das Lohnsteuerrecht geltenden geringeren Bemessungsgrundlagen aus umsatzsteuerlicher Sicht zu einer unverhältnismäßigen Begünstigung führen.

6.5 Aufladen beim Arbeitgeber und im Privathaushalt des Arbeitnehmers

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um ein Firmenfahrzeug oder um ein privates Arbeitnehmerfahrzeug handelt.

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zur Vereinfachung des steuerfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines elektrisch betriebenen Firmenwagens beim Arbeitnehmer (Privathaushalt) kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer monatlich eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Pauschale gewähren. Die Finanzverwaltung hat die Pauschalen ab 01.01.2021 erhöht. Die neuen monatlichen Pauschalen können für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 gewährt werden und betragen:

- **mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**

- 30 € für reine Elektrofahrzeuge monatlich,
- 15 € für Hybridelektrofahrzeuge monatlich.

- **ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**

- 70 € für reine Elektrofahrzeuge monatlich,
- 35 € für Hybridelektrofahrzeuge monatlich.

Neu geregelt wurde, dass ein betriebliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug auch an einer zur Wohnung des Arbeitnehmers gehörenden Steckdose oder Ladevorrichtung aufgeladen werden kann und die für das Aufladen des Firmenfahrzeugs anfallenden privaten Stromkosten mit Hilfe eines gesonderten Stromzählers (stationär oder mobil) nachgewiesen und vom Arbeitgeber erstattet werden kann. Dabei werden Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten als ausreichend angesehen. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährt werden.

6.6 Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung für eine bestimmte Zeit zur privaten Nutzung, so ist der Vorteil aus der Überlassung steuerfrei, wenn dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geschieht. Zur Ladevorrichtung zählt die Ladestation selbst (sog. Wallbox), das Zubehör sowie die hierzu erbrachten Dienstleistungen für den Einbau der Ladevorrichtung. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bei Überlassung einer Ladevorrichtung, die im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.

6.7 Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse des Arbeitgebers

Übereignet der Arbeitgeber die Ladevorrichtung kostenlos oder verbilligt an den Arbeitnehmer, ist der Vorteil steuerpflichtig. Dieser Vorteil kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden und unterliegt aufgrund der Pauschalbesteuerung nicht der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch einen mit 25 % pauschal besteuerten Zuschuss für eine vom Arbeitnehmer selbst angeschaffte Ladevorrichtung gewähren. Die Pauschalierung der Lohnsteuer setzt voraus, dass die Übereignung oder die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber erbracht werden. Weiterhin ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer die ihm für die Ladevorrichtung entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitgeber nachweist. Sowohl die Pauschalbesteuerung bei Übereignung als auch die Steuerbefreiung für die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung (Kapitel 6.6) hat der Gesetzgeber vor kurzem bis 2030 verlängert.

Hinweis

Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung der Bezuschussung einer Ladestation durch den Arbeitgeber gilt nicht nur für Arbeitnehmer, denen ein Firmenfahrzeug überlassen wird, sondern auch für Mitarbeiter, die sich ein privates Elektrofahrzeug angeschafft haben.

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Beispiel:

Der Arbeitnehmer hat sich aufgrund der stark gestiegenen Treibstoffkosten im März 2022 ein privates Elektrohybridfahrzeug angeschafft. Der Arbeitgeber unterstützt die Anschaffung von elektrisch angetriebenen privaten Arbeitnehmerfahrzeugen und beteiligt sich an den Kosten der Ladevorrichtung (insg. 1.900 €) durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 €, der über die Verdienstabrechnung ausgezahlt wird.

Ergebnis: Der Barzuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 1.000 € kann mit 25 % pauschal besteuert werden und unterliegt dadurch nicht der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass ihm entsprechende Kosten für die Ladeeinrichtung entstanden sind. Der Arbeitgeber hat den Nachweis zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

Hauptstraße 7
77736 Zell am Harmersbach
T: 0 78 35 / 4 26 98-0
F: 0 78 35 / 36 23
info@hecht-friedemann.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:
8:30 Uhr - 12:30 Uhr
14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag:
8:30 Uhr - 14:00 Uhr

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG. Angaben ohne Gewähr

Stand: Juni 2022